



S a t z u n g

Über die Festlegung der Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schnellenbach vom 06.03.1985.

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 19.12.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schnellenbach werden für einen Teilbereich dieser Ortslage, entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 5000), der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft. Der Gemeindedirektor hat die Anlage zur Satzung mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes unverzüglich zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Reuber

gez. Pilatzki

gez. Stelberg

Die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 19.12.1984 beschlossene Satzung wurde durch den Regierungspräsidenten Köln am 07.02.1985 genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 19.12.1984 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schnellenbach.

Köln, den 07.02.1985

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT KÖLN

Az.:

35-2-91 - 6001-8.85

Im Auftrage

gez. Liese

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten Köln mit Verfügung vom 07.02.1985, Az.: 35.2.91-6001-3.85 genehmigte Satzung, wird hiermit gemäß §§ 34 Abs. 2 und 16 Abs. 2 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

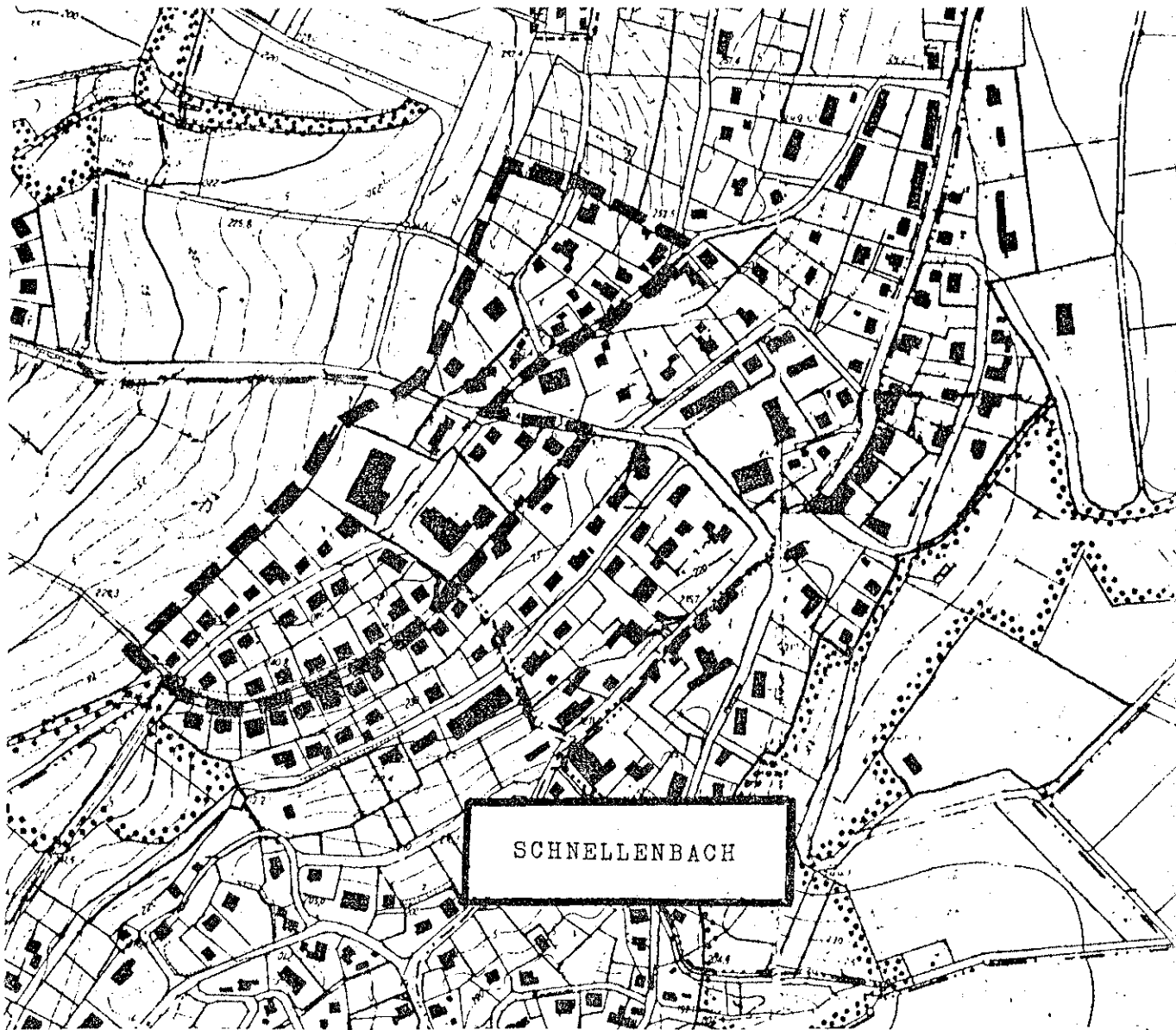
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist gemäß § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung solcher Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4, Abs. 6 GONW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

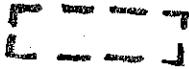
Engelskirchen, den 06.03.1985

Fabritius
Bürgermeister



zu der gemäß § 34 Abs. 2 BBauG beschlossenen Satzung zur
 Abgrenzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Teilbe-
 reich des Ortes Schnellenbach, Gemeinde Engelskirchen

Maßstab 1 : 5000

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| schwarz dargestellt: | Wohngebäude |
| rot umrandet: | gewerbliche Gebäude |
| blau umrandet: | Nebengebäude |
| grün umrandet: | Kirche, Kindergarten |
|  | Grenze der Ortslage |